

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Musikschule JAYAM GmbH

Stand: 2022

Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule JAYAM GmbH, nachfolgend Musikschule genannt, gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der privaten Musikschule und der/dem Teilnehmer/in bzw. ihrer/ihrer/seinem gesetzlichen Vertreter/in, nachfolgend Schüler genannt. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Unterrichtsvertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden.

Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss kommt durch die Unterzeichnung des Anmeldeformulars beider Parteien zu Stande.

Vertragsdauer / Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und dauert mindestens bis zum Ende des nächsten Quartals.

Die Quartale richten sich nach dem Schuljahr.

- 1. Quartal: 01. Februar – 30. April
- 2. Quartal: 01. Mai – 31. Juli
- 3. Quartal: 01. August – 31. Oktober
- 4. Quartal: 01. November – 31. Januar

Unterrichtsdauer / Unterrichtszeit

Die Dauer einer Unterrichtseinheit richtet sich nach der im Vertrag festgelegten Dauer. Der Unterrichtszeitpunkt ist mit der Lehrkraft persönlich zu regeln.

Betriebsferien

Ferien richten sich nach den Schulferien der Gemeinde Frick.

Unterrichtsausfall / Krankheit

Im Verhinderungsfall des Schülers muss die Lektion nicht kompensiert werden.

Preise und Zahlungsweise

Die Preise für den Unterricht sind der Preisliste zu entnehmen. Die Rechnung ist vor dem Quartalsbeginn zu bezahlen. Der Unterrichtsbeginn erfolgt erst nach Zahlungseingang. Die Rechnungen werden per Mail versendet, auf Wunsch per Post.

Unterrichtsmaterial

Der Schüler ist für die Beschaffung des Instruments selbst verantwortlich. Ein Mietinstrument kann, soweit verfügbar, für die Dauer des Kurses durch die Lehrkraft bereitgestellt werden. Das von der Musikschule zur Verfügung gestellte Unterrichtsmaterial wird dem Schüler in Rechnung gestellt.

Aufsichtspflicht, Haftung

Es gilt ausschliesslich die gesetzliche Haftpflicht. Für den Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände oder Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

Eine Aufsichtspflicht des Lehrers der Musikschule gilt nur für die Zeit des Unterrichts beziehungsweise vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes. Für Schäden, die durch den Schüler selbst oder der begleitenden Person an Räumlichkeiten, Instrumenten oder Ähnliches sowie an anderen Personen entstehen, haftet der Schüler selbst oder bei Minderjährigen seine Erziehungsberechtigten.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Hauptsitz der Musikschule.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Inhalte einer in den Vertrag integrierten Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.